

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und  
Innovation  
Ressort Recht  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Mail:  
stefanie.haab@sbfi.admin.ch

Luzern, 17. April 2014

## **Antwort zum Anhörungsverfahren Teilrevision Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5):**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass CURAVIVA Schweiz zur oben erwähnten Vernehmlassung eingeladen wurde.

Als Branchen- und Institutionenverband mit arbeitgeberpolitischer Ausrichtung vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen der Heime und sozialen Institutionen aus den Bereichen Erwachsene Menschen mit Behinderung, Menschen im Alter sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Insgesamt vertritt CURAVIVA Schweiz über 2'400 Institutionen, in denen rund 100'000 Bewohnerinnen und Bewohner leben und 130'000 Mitarbeitende beschäftigt sind.

Wir begrüßen es sehr, dass Pflegende mit altrechtlichen Abschlüssen nachträglich einen Bachelor-Titel erlangen können. Diese Möglichkeit ist wichtig für uns, da sie ein positives Signal vermittelt und zur Steigerung der Attraktivität des Berufs beiträgt, was uns ein grosses Anliegen ist.

Wir möchten jedoch einige Überlegungen an Sie weiterleiten, welche die Mitglieder unseres Verbands zu den Bedingungen für den nachträglichen Erwerb des Bachelor-Titels in Pflege angestellt haben, die im Rahmen der beantragten Änderung der Verordnung des WBF vorgesehen sind:

- Die Grundausbildungen und die Weiterbildungen, die früher in der Deutschschweiz und in der Westschweiz vermittelt wurden, stimmen nicht alle überein. Wir wünschen deshalb, dass Sie dieser Verschiedenheit Rechnung tragen und die fachvertiefenden

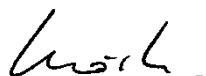
Weiterbildungen in Pflege wie zum Beispiel die höhere Fachausbildung in Gerontologie oder die Zusatzausbildung zur Gesundheitsschwester / zum Gesundheitspfleger berücksichtigen, sofern sie im Fachbereich Gesundheit 400 Lektionen oder 20 ECTS-Kreditpunkten entsprechen.

- Nicht klar ist uns der erste Titel «infirmière»/ «infirmier» (in der deutschen Fassung der Verordnung: «Pflegefachfrau» / «Pflegefachmann»), der in Artikel 1 Absatz 3 aufgeführt ist. Um welchen Titel handelt es sich dabei genau? Es bestehen Befürchtungen, dass Inhaber/innen eines Diplomniveaus I gemeint sind, die keinesfalls Pflegenden mit Diplomniveau II gleichgestellt werden dürfen.
- Die Anforderung eines zusätzlichen Kurses von mindestens 200 Lektionen (10 ECTS) für Inhaber/innen einer höheren Fachausbildung in Pflege Stufe I erachten wir als übertrieben. Zudem werden unseres Erachtens in den höheren Fachausbildungen in Pflege Stufe II Kompetenzen erworben, die deutlich über die Kompetenzen hinausgehen, die im derzeitigen Bachelor-Studium in Pflege vermittelt werden.
- Unserer Ansicht nach sollten die Jahre der Berufspraxis und die gesammelte Berufserfahrung bei der Anerkennung der bereits erworbenen Kompetenzen berücksichtigt werden. Bei einer Kompetenzbilanz werden immer verschiedene Formen des Erwerbs dieser Kompetenzen berücksichtigt. Der berufliche Werdegang einer Pflegefachfrau ist auch eine Summe von neuen Kompetenzen, die sie sich an den verschiedenen Orten, an denen sie praktisch tätig war, und über die verschiedenen übernommenen Funktionen angeeignet hat; diese Kompetenzen ergänzen die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Aus den oben angeführten Gründen ersuchen wir Sie, unsere Überlegungen und Anliegen zu berücksichtigen und die im Vorentwurf definierten Zulassungsbedingungen genauer festzulegen, damit diese Möglichkeit, die vom Pflegefachpersonal dringend erwartet wird, gerecht und ausgewogen gestaltet wird.

Gerne hoffen wir, dass Sie unseren Anliegen Rechnung tragen und diese bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Hansueli Mösle  
Direktor



Monika Weder  
Leiterin Geschäftsbereich Bildung